

92.057-33

**EWR. Anpassung des Bundesrechts
(Eurolex)
Bundesgesetz über die Invalidenversicherung.
Aenderung**

**EEE. Adaptation du droit fédéral
(Eurolex)
Loi fédérale sur l'assurance-invalidité.
Modification**

Differenzen – Divergences

Siehe Seite 705 hiavor – Voir page 705 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 21. September 1992
Décision du Conseil national du 21 septembre 1992

Art. 28 Abs. 1, 1bis, 1ter; Art. 29 Abs. 1; Ziff. II, III Abs. 4

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 28 al. 1, 1bis, 1ter; art. 29 al. 1; ch. II, III al. 4

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Kündig, Berichterstatter: Der Nationalrat hat beschlossen, die Viertels-Invalidenrente aufrechtzuerhalten. Er hat entgegen dem Entwurf des Bundesrates die Viertelsrente wieder in die IV aufgenommen und die Wirkung der Leistungen im Umfang von etwa 7 Millionen Schweizerfranken sozialpolitisch so hoch gewertet, dass Ihre Kommission gestern nacht darauf verzichtet hat, den früheren Beschluss des Ständerates aufrechtzuerhalten.

Damit ist Zustimmung zu den Beschlüssen des Nationalrates gegeben. Es bleiben keine Differenzen, sofern kein anderer Antrag gestellt wird.

Angenommen – Adopté

92.057-34

**EWR. Anpassung des Bundesrechts
(Eurolex)
Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen
zur Alters-, Hinterlassenen-
und Invalidenversicherung. Aenderung**

**EEE. Adaptation du droit fédéral
(Eurolex)
Loi fédérale sur les prestations
complémentaires à l'assurance-vieillesse,
survivants et invalidité. Modification**

Differenzen – Divergences

Siehe Seite 709 hiavor – Voir page 709 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 21. September 1992
Décision du Conseil national du 21 septembre 1992

Ziff. I Titel, Art. 9a Abs. 1, Art. 13 Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. I titre, art. 9a al. 1, art. 13 al. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Kündig, Berichterstatter: Ich kann Ihnen mitteilen, dass die Kommission den Beschlüssen des Nationalrates zu diesem Bundesgesetz folgt, mit der Ausnahme von Artikel 9a bis.

Angenommen – Adopté

Art. 9a bis

Antrag der Kommission

Streichen

Antrag Onken

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 9a bis

Proposition de la commission

Biffer

Proposition Onken

Adhérer à la décision du Conseil national

Kündig, Berichterstatter: Der Nationalrat hat mit Artikel 9a bis eine Ausweitung beschlossen, die aufgrund des EWR nicht notwendig ist und eine Oeffnung zum Export der Ergänzungsleistungen beinhaltet, die weit über die bisherige Rechtsvorstellung hinausgeht.

Die Kommission beantragt mit 8 zu 1 Stimmen, den Beschluss des Nationalrates zu Artikel 9a bis abzulehnen. Herr Onken wird seinen Antrag vertreten, mit welchem er den Beschluss des Nationalrates wiederaufnimmt.

Ich möchte folgende Gründe angeben, die die Kommission bewogen haben, diesen Antrag zu stellen: Die Hilflosenentschädigung ist eine pauschalisierte Sachleistung für Leistungen von Angehörigen, von Nachbarn für Spitex-Dienste sowie kleinere Hilfsmittel. Sie ist also eine pflegebedingte Bedarfsleistung, die, soll Missbrauch verhindert werden, umfangreiche Abklärungen notwendig macht, die im Ausland nicht vorgenommen werden können. Sachleistungen müssen zudem gemäss dem EWR-Recht nicht exportiert werden.

Auch bei der Krankenversicherung gilt das Territorialitätsprinzip. Es kommt auch hier bei Wohnsitzverlegung ins Ausland nicht zum Export von Leistungen. Die meisten EG-Länder exportieren ihre vergleichbaren Leistungen nicht, also besteht kein Gegenrecht. Der Export dieser Leistungen wurde in bilateralen Verhandlungen besonders von Italien immer wieder gefordert, doch ist es bisher gelungen, dies wegen des gefährlichen Präjudizes zu verhindern.

Die im Bundesgesetz gemäss Entwurf des Bundesrates enthaltene Lösung ist für Einwanderer, also Ausländer und Auslandschweizer, sehr grosszügig. Wer hilflos in die Schweiz einreist, erhält Hilflosenentschädigung, auch wenn die Hilflosigkeit nicht in der Schweiz eingetreten ist. Wer hilflos ausreist, erhält in der Regel die entsprechenden Leistungen des ausländischen Staates. Der Weg der Hilflosenentschädigung über die Gesetzgebung in den Ergänzungsleistungen wurde bewusst gewählt, um dieselben nicht exportieren zu müssen. Wird dies aber durch die Fassung des Nationalrates geändert, besteht die Gefahr, dass diese Exportleistungen durch EG-Gerichtsentscheid als Umgehung des EG-Rechts eingestuft werden und die Exportleistungen auch dann auferlegt werden, wenn die Hilflosigkeit im Ausland entstanden ist. In der Folge müssten auch Ergänzungsleistungen exportiert werden, was einer nicht mehr endenwollenden Lawine gleichkommen würde. Das muss mindestens in die Beurteilung einbezogen werden, denn die Gefahr besteht, dass die von uns aufgestellte Gesetzmässigkeit auf dem Rechtsweg umgangen wird.

Daher beantragt die Kommission mit 8 zu 1 Stimmen, Artikel 9a bis zu streichen.

Onken: Ich möchte Artikel 9a bis in der Tat im Gesetz behalten und Sie bitten, dem Nationalrat in der Lösung, die er in das Gesetz eingeführt hat, zu folgen.

Sie sehen, dass sich dieser Artikel 9a bis auf invalide Schweizer Bürger bezieht, deren Hilflosigkeit in der Schweiz entstanden ist – diese Voraussetzung ist ausdrücklich verankert – und

**EWR. Anpassung des Bundesrechts (Eurolex) Bundesgesetz über die
Invalidenversicherung. Aenderung**

**EEE. Adaptation du droit fédéral (Eurolex) Loi fédérale sur l'assurance-invalidité.
Modification**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1992
Année	
Anno	
Band	V
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	06
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	92.057-33
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.09.1992 - 08:00
Date	
Data	
Seite	914-914
Page	
Pagina	
Ref. No	20 021 888

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.